

Bezirksgericht Zürich

10. Abteilung - Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: GG250121-L / U

Mitwirkend: Bezirksrichter lic. iur. Brütsch
Gerichtsschreiberin MLaw Broger

Urteil vom 26. August 2025
(summarisch begründete Ausfertigung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,
Anklägerin

gegen

A._____,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt MLaw X._____

betreffend **Verbrechen gegen das BetmG und mehrfache Übertretungen des
BetmG**

Unter Hinweis auf die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 1. Juli 2025 (StA-act. 21), das heutige umfassende Geständnis des Beschuldigten (Prot. S. 5 f.) sowie die Zustimmung des Beschuldigten zur Anklageschrift (StA-13/5),

in der Erwägung,

dass die Durchführung des abgekürzten Verfahrens rechtmässig und angebracht ist,

dass die Anklage mit dem Ergebnis der Hauptverhandlung und mit den Akten sowohl in tatsächlicher wie auch rechtlicher Hinsicht übereinstimmt,

dass insbesondere auch die beantragte Sanktion angemessen ist, zumal das Gericht sich diesbezüglich Zurückhaltung auferlegt und die Angemessenheit der Sanktion dann nicht verneint, wenn diese mit Blick auf Art. 47 StGB noch vertretbar erscheint,

dass beide Parteien sich nach entsprechendem Hinweis des Gerichts damit einverstanden erklärten, dass in Bezug auf die Kostenfolgen zusätzlich die Kosten des Gutachters im Entsiegelungsverfahren ins Dispositiv aufgenommen werden (act. 25; Prot. S. 10),

weshalb die Straftatbestände und Sanktionen der Anklageschrift gemäss Art. 362 Abs. 2 StPO zum Urteil zu erheben sind,

wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig
 - des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und d BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG,

- der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG, teilweise in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 BetmG.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 12 Monaten Freiheitsstrafe als Zusatzstrafe zum Urteil des Bezirksgerichts Aarau vom 27. März 2025 (wovon bis und mit heute 52 Tage durch Haft erstanden sind) sowie mit einer Busse von Fr. 800.–.
 3. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.
 4. Beahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Tagen.
 5. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 24. März 2025 beschlagnahmte Barschaft von Fr. 330.– wird im Umfang von Fr. 140.– eingezogen und im Restbetrag von Fr. 190.– – soweit ausreichend – zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.
 6. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 24. März 2025 beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und vernichtet:
 - unter den BM-Lagernummern S00162-2025 und S00164-2025 aufbewahrte Betäubungsmittel
 - Notizzettel (A019'568'582)
 - Notizzettel (A019'568'775)
 - Notizzettel mit Gewinnrechnung A019'568'786

7. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

- Fr. 1'500.– ; die weiteren Kosten betragen:
Fr. 2'100.– Gebühr für das Vorverfahren;
Fr. 100.– Gerichtsgebühr Siegelungsverfahren (GT250026-L)
Fr. 1'348.55 Gutachten Siegelungsverfahren (GT250026-L)
Fr. 1'120.– Auslagen

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

8. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auf-
erlegt.

9. Rechtsanwalt MLaw X._____ wird für seine Bemühungen als amtlicher Ver-
teidiger aus der Gerichtskasse Fr. 7'660.50 (inkl. Barauslagen und Mehrwert-
steuer) entschädigt. Vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135
Abs. 4 StPO.

10. Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung mit summa-
rischer Begründung gemäss Art. 362 Abs. 2 StPO an

- den Beschuldigten (übergeben),
- die amtliche Verteidigung (übergeben),
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (gegen Empfangsschein),
- Bundesamt für Polizei (fedpol), Hauptabteilung Bundeskriminalpolizei,
Kriminalanalyse KA2, Guisanplatz 1a, 3003 Bern (mit Gerichtsurkunde).

sowie nach Eintritt des Rechtskraft an

- den Justizvollzug und Wiedereingliederung, Bewährungs- und
Vollzugsdienste,
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A nebst "Löschung
des DNA-Profiles und ED-Materials",
- die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-A, gemäss Dispositiv-Ziff. 6.

11. Es wird vorgemerkt, dass die Parteien mit der Zustimmung zum abgekürzten
Verfahren auf ein Rechtsmittel verzichtet haben.

12. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung, Wengistr. 28, Postfach, 8036 Zürich, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden. Im abgekürzten Verfahren kann eine Partei nur geltend machen, sie habe der Anklageschrift nicht zugestimmt oder das Urteil entspreche nicht der Anklageschrift.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** von der Eröffnung an dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Änderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Zürich, 26. August 2025

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
10. Abteilung - Einzelgericht

Der Bezirksrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. Brüttsch

MLaw Broger